

wörtlich ist, nämlich wenn sein Handeln nicht rechtswidrig und deshalb geschützt ist.

Ich vertrete also den Standpunkt, daß die Rechtswidrigkeit (der Schadensverursachung) keine zusätzliche Voraussetzung der Schadenersatzpflicht ist, sondern mit der Pflichtverletzung eine Einheit in Gestalt der Rechtspflichtverletzung bildet. Gleichwohl ist das Tatbestandsmerkmal „rechtswidrig“ in § 330 ZGB unverzichtbar, weil sonst die Pflichtverletzung nicht qualitativ bestimmt und nicht erkennbar wäre, daß sich das Gesetz hier nur auf die Verletzung von Rechtspflichten beschränkt.

MARIANNE WARICH,

Justitiar der Volkseigenen Handelsorganisation Altenburg

II

Die Darlegungen von G. Uebeler in NJ 1982, Heft 4, S. 169 sowie die vorstehenden Bemerkungen von M. Warich rufen meinen Widerspruch hervor.

Zuzustimmen ist zunächst der Feststellung Uebelers, daß die Frage der Rechtswidrigkeit niemals eine Frage der Kausalität ist. Damit wird mißverständlichen Aussagen im Lehrbuch des Zivilrechtst entgegengetreten und die Notwendigkeit unterstrichen, den Inhalt des Merkmals „rechtswidrig“ im Tatbestand des § 330 ZGB zu klären.

Während den Überlegungen Uebelers zur Notwendigkeit des ähnlichen Tatbestandsmerkmals „widerrechtlich“ in der Konstruktion des § 823 BGB zumindest im Ergebnis beizupflichten ist^{1 2 3}, kann m. E. den anderen Darlegungen über Notwendigkeit und Bedeutung des Tatbestandsmerkmals „rechtswidrige Schadensverursachung“ in § 330 ZGB nicht gefolgt werden.

Die Frage ist doch, ob es eines solchen Tatbestandsmerkmals überhaupt bedürfte, wenn es stimmen würde, daß (rechts)pfllichtwidriges Verhalten auch stets rechtswidriges Verhalten ist. Im Lehrbuch des Zivilrechts wird konsequent von dieser Prämisse ausgegangen.³ Auch Uebeler und Warich gehen hiervon aus.

Der Ausgangspunkt, der faktisch Pflichtwidrigkeit und Rechtswidrigkeit gleichsetzt und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen nicht nur die Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung, sondern auch die Pflichtwidrigkeit eines Verhaltens entfallen läßt, ist m. E. fehlerhaft. Ein Beispiel möge dies deutlich machen:

A. bemerkt den Brand eines auf einem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeugs des B. und bricht, weil andere Mittel versagen, das Kraftfahrzeug des C. auf, um dessen Feuerlöscher zu benutzen. Der Brand wird von A. gelöscht. Für B. ist die Gefahr eines hohen Schadens abgewendet, und für C. ist ein Schaden (Reparaturkosten der Tür und Kosten für die Neufüllung des Feuerlöschers) entstanden.

Ist man nun auf das Verhältnis von A. zu B. und das pflichtgemäße Verhalten des A. in dieser Beziehung (A. entsprach den Rechtspflichten der §§ 4 und 323 ff. ZGB) fixiert, dann fällt es schwer anzuerkennen, daß A. in der Beziehung zu C. eine Pflicht verletzt hat. A. hat die auch gegenüber C. bestehende Rechtspflicht aus § 324 ZGB, „sich so zu verhalten, daß ... dem persönlichen Eigentum der Bürger kein Schaden entsteht“, verletzt — im Zweifel sogar ganz bewußt, um noch größeren Schaden abzuwenden.

Für die Beantwortung der Frage, ob C. nun gemäß § 330 ZGB einen Schadenersatzanspruch gegenüber A. hat, steht zunächst einmal fest, daß die Tatbestandsmerkmale der Pflichtwidrigkeit, der Kausalität und der Schädigung vorliegen. Dennoch ist A. nicht zum Schadenersatz verpflichtet, weil sein Handeln entsprechend der Struktur des Tatbestands des § 330 ZGB noch eine weitere soziale Bewertung erfährt: Sein Verhalten wird gemäß § 355 Abs. 1 ZGB als nicht rechtswidrig bewertet, weil er zur dringenden Hilfeleistung für andere Personen in angemessener Weise auf eine bewegliche Sache eingewirkt hat, um eine unmittelbar drohende Gefahr für erhebliche Sachwerte abzuwehren. A. ist deshalb für den durch sein Verhalten entstandenen Schaden nicht verantwortlich.^{4 5}

Aus diesen Gründen ist es m. E. also nicht nur möglich, ein selbständiges Tatbestandsmerkmal „rechtswidrige Schadenszufügung“ mit Gesichtspunkten einer möglichst umfassenden Sachaufklärung und leichter Erschließbarkeit des rechtspolitischen Gehalts des § 330 ZGB zu rechtfertigen, sondern dieses Tatbestandsmerkmal ist vor allem objektiv notwendig, um den differenzierten Erfordernissen der Praxis zu entsprechen.

Wenn auch in den meisten Fällen tatsächlich das Verhalten des Schädigers und die dadurch herbeigeführte Schadenszufügung als pflichtwidrig und rechtswidrig zu kennzeichnen sind, so ist doch — wie das Beispiel zeigt — eine selbständige Prüfung jedes einzelnen Tatbestandsmerkmals nicht entbehrlich.

Das Beispiel zeigt darüber hinaus, daß die Bejahung einer Pflichtverletzung des A. in der Beziehung zu C. keinerlei negative Konsequenzen für A. nach sich zieht. Dies hervorzuheben scheint notwendig, weil manchmal der Stellenwert der einen tatbestandsmäßigen Voraussetzung für die Schadenersatzverpflichtung, nämlich die Pflichtwidrigkeit, m. E. ohne erkennbare theoretische Grundlage überbetont wird — so auch von Uebeler und Warich. Es gibt nun einmal sich als Pflichtenkollision darstellende Widersprüche, deren Lösung die Verletzung eines Teils der Gesamtpflichten notwendig voraussetzt. Einen automatisch damit verbundenen Makel — und eine damit verbundene Schadenersatzverpflichtung — gibt es nicht.

Auch das sozialistische Strafrecht geht von der Möglichkeit aus, daß sich jemand „zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten, den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für andere Personen oder die Gesellschaft zu verhindern“ (§ 20 Abs. 1 StGB). Daraus wird geschlußfolgert, daß gerechtfertigtes Handeln gegeben ist und somit keine Straftat vorliegt. Es gibt keinerlei spezifische Erfordernisse oder Funktionen des sozialistischen Zivilrechts, die in dieser Frage eine vom sozialistischen Strafrecht wesentlich abweichende Ausgestaltung der Verantwortlichkeitskonzeption notwendig machen.

Die Kernaussage meines Beitrags zur Diskussion um Platz und Bedeutung des Tatbestandsmerkmals „rechtswidrige Schadenszufügung“ in § 330 ZGB ist deshalb:

Dieses Tatbestandsmerkmal ist eine selbständig zu prüfende tatbestandsmäßige Voraussetzung für eine Schadenersatzverpflichtung. Es enthält eine eigenständige soziale Bewertung des Verhaltens des pflichtwidrig den Schaden verursachenden Schädigers. Liegen die im Gesetz genannten Rechtfertigungsgründe (§§ 352 bis 355 ZGB) vor, so ist das Verhalten nicht rechtswidrig i. S. des § 330 ZGB.⁵ Ob Rechtspflichten verletzt wurden oder nicht, ist in diesem Zusammenhang nur insoweit interessant, als eine Prüfung der Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung völlig entfallen kann, wenn im Zusammenhang mit der Schadenszufügung keine Rechtspflichten verletzt worden waren.

Dr. ACHIM MARKO,

wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

¹ Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 195.

² Das Tatbestandsmerkmal „widerrechtlich“ bezieht sich auf in §§ 823 ff. BGB ausdrücklich genannte Rechtsgüter (Leben, Freiheit, Eigentum, sonstige Rechte). Nach neueren Auffassungen bürgerlicher Zivilrechtler, die offenbar mit der für das bürgerliche Strafrecht begründeten Lehre von der sozialen Adäquanz korrespondieren, wird jedoch in den Begriffsinhalt auch ein subjektives Element aufgenommen, nämlich das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Insoweit ist eine Herausarbeitung unserer Position zur Rechtswidrigkeit durch eine Bezugnahme auf die BGB-Regelung außerordentlich problematisch und überdies auch gar nicht notwendig.

³ A. a. O., S. 174 ff., S. 191, S. 195.

⁴ Auf andere, die Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung ausschließende Umstände, wie z. B. die Einwilligung des Geschädigten oder das berechtigte Handeln ohne Auftrag gemäß § 276 Abs. 2 ZGB, soll hier nicht näher eingegangen werden.

⁵ Welchen Sinn hätten sonst Rechtfertigungsgründe und deren gesetzgeberische Ausgestaltung, die ausdrücklich betont, daß derjenige, der beschädigt, zerstört usw., also eindeutig Pflichten verletzt, nicht rechtswidrig handelt und deshalb nicht für den Schaden verantwortlich ist.